

RS OGH 1989/8/23 11Ns16/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.08.1989

Norm

OGHG §5

RDG §111

RDG §115 Abs2

StPO §74

Rechtssatz

Beim Disziplinarsenat handelt es sich um kein eigenes Gericht (für dessen funktionelle Zuständigkeit§ 74 StPO sinngemäß angewendet werden könnte), sondern um eine vom Gesetzgeber dem jeweiligen Gerichtshof (Oberlandesgericht oder Oberster Gerichtshof) zugewiesene (weitere) Kompetenz. Da der Oberste Gerichtshof grundsätzlich in Senaten zu entscheiden hat (§ 5 OGHG) und im Gesetz insoweit keine Ausnahmeregelung getroffen wird, hat der nach der Geschäftsverteilung für alle Ablehnungssachen zuständige Senat auch über in Disziplinarsachen abgegebene Befangenheitserklärungen zu befinden; eine Entscheidung des Vorsitzenden des Disziplinargerichtes über einen Ablehnungsantrag kommt nicht in Frage.

Entscheidungstexte

- 11 Ns 16/89

Entscheidungstext OGH 23.08.1989 11 Ns 16/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0071004

Dokumentnummer

JJR_19890823_OGH0002_0110NS00016_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>